

Zwischen

dem Kreis Unna, vertreten durch den Landrat,

- im folgenden auch „Kreis“ genannt -

und

der GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH, vertreten durch den Geschäftsführer,

- im folgenden „GWA“ genannt -

wird folgender

#### **4. Änderungsvertrag**

**zum Entsorgungsvertrag vom 08.05.1993,  
zuletzt geändert mit 3. Änderungsvertrag vom 15.05.2001**

geschlossen:

Der Entsorgungsvertrag zwischen dem Kreis Unna und der GWA vom 08.05.1993, geändert durch den 1. Änderungsvertrag vom 29.03.1995, den 2. Änderungsvertrag vom 08.12.1999 sowie den 3. Änderungsvertrag vom 15.05.2001, wird geändert und erhält deshalb hinsichtlich des § 8 des Vertrages folgende, neue Fassung:

#### **§ 8 Inkrafttreten, Dauer, Kündigung**

(1) Der Vertrag tritt am 08.05.1993 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2027. Der Vertrag verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn er nicht spätestens ein Jahr vor seinem Auslaufen von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des ganzen Vertrages oder einzelner Regelungen bleibt unberührt. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird.

(3) Die außerordentliche Kündigung wegen grober schuldhafter Vertragsverletzungen der GWA setzt voraus, dass der Kreis Unna die GWA zuvor schriftlich unter angemessener Fristsetzung und unter Hinweis auf ihr Kündigungsrecht erfolglos abgemahnt hat. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

(4) Sollte der zwischen dem Kreis Unna und der GWA am 08.12.1999 geschlossene Vertrag über die Übertragung von öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflichten gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG (Übertragungsvertrag) in seiner jeweils geltenden Fassung vor Ablauf des Entsorgungsvertrages zwischen dem Kreis Unna und der GWA in der jeweils geltenden Fassung enden, ist die GWA berechtigt und auf Verlangen des Kreises verpflichtet, den Betrieb der Anlagen und Einrichtungen, die während der Beileihung der GWA der Durchführung der Entsorgungsaufgaben im Rahmen des Beileihungsumfanges gedient haben, sodann als Drittbeauftragte gemäß § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG im Rahmen des fortgesetzten Entsorgungsvertrages fortzuführen.

Unna, den .....

Für den Kreis Unna:

---

Makiolla; Landrat

In Vertretung

---

Dr. Timpe, Lt. Kreisbaudirektor

Für die GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH:

---

Weber, Geschäftsführer

Zwischen

dem Kreis Unna, vertreten durch den Landrat,

- im folgenden auch „Kreis“ genannt -

und

der Auftragsgesellschaft für Abfallentsorgung Kreis Unna mbH, vertreten durch den Geschäftsführer,

- im folgenden „AKU“ genannt -

wird folgender

### **1. Änderungsvertrag**

#### **zum Entsorgungsvertrag (Altpapierentsorgung) vom 14.01.2004**

geschlossen:

Der die Altpapierentsorgung betreffende Entsorgungsvertrag zwischen dem Kreis Unna und der AKU vom 14.01.2004 wird geändert und erhält deshalb hinsichtlich des § 8 des Vertrages folgende, neue Fassung:

#### **§ 8 Inkrafttreten, Dauer, Kündigung**

(1) Der am 14.01.2004 in Kraft getretenen Vertrag läuft bis zum 31.12.2027. Während dieser Zeit ist er ordentlich nicht kündbar. Der Vertrag verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn er nicht spätestens ein Jahr vor seinem Auslaufen von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des ganzen Vertrages oder einzelner Regelungen bleibt unberührt. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn die AKU aufgelöst wird.

(3) Die außerordentliche Kündigung wegen grober schuldhafter Vertragsverletzungen der AKU setzt voraus, dass der Kreis Unna die AKU zuvor schriftlich unter angemessener Fristsetzung und unter Hinweis auf ihr Kündigungsrecht erfolglos abgemahnt hat. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Unna, den .....

Für den Kreis Unna:

---

Makiolla; Landrat

In Vertretung

---

Dr. Timpe, Lt. Kreisbaudirektor

Für die Auftragsgesellschaft für Abfallentsorgung Kreis Unna mbH:

---

Weber, Geschäftsführer

Zwischen

dem Kreis Unna, vertreten durch den Landrat,

- im folgenden auch „Kreis“ genannt -

und

der Auftragsgesellschaft für Abfallentsorgung Kreis Unna mbH, vertreten durch den Geschäftsführer,

- im folgenden „AKU“ genannt -

wird folgender

## **2. Änderungsvertrag**

**zum Entsorgungsvertrag (Hausmüllentsorgung) vom 29.12.1997,  
zuletzt geändert mit 1. Änderungsvertrag vom 08.12.1999**

geschlossen:

Der die Hausmüllentsorgung betreffende Entsorgungsvertrag zwischen dem Kreis Unna und der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH vom 29.12.1997, geändert durch den 1. Änderungsvertrag vom 08.12.1999 und auf die AKU übergegangen durch Vertragsübernahmevereinbarung vom 29.08.05, wird geändert und erhält deshalb hinsichtlich des § 8 des Vertrages folgende, neue Fassung:

### **§ 8 Inkrafttreten, Dauer, Kündigung**

(1) Der Vertrag tritt am 01.01.1998 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2027. Während dieser Zeit ist er ordentlich nicht kündbar. Der Vertrag verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn er nicht spätestens ein Jahr vor seinem Auslaufen von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des ganzen Vertrages oder einzelner Regelungen bleibt unberührt. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn die AKU aufgelöst wird.

(3) Die außerordentliche Kündigung wegen grober schuldhafter Vertragsverletzungen der AKU setzt voraus, dass der Kreis Unna die AKU zuvor schriftlich unter angemessener Fristsetzung und unter Hinweis auf ihr Kündigungsrecht erfolglos abgemahnt hat. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Unna, den .....

Für den Kreis Unna:

---

Makiolla; Landrat

In Vertretung

---

Dr. Timpe, Lt. Kreisbaudirektor

Für die Auftragsgesellschaft für Abfallentsorgung Kreis Unna mbH:

---

Weber, Geschäftsführer